

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Eishockeyclub (EHC) Troisdorf Dynamite e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Troisdorf und ist beim Amtsgericht Siegburg im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied bei dem für ihn zuständigen Verband und ist dem Landessportbund (LSB) NRW e.V. angeschlossen. Für ihn und seine Mitglieder ist das Satzungswerk des für ihn zuständigen Verbandes verbindlich.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.5. und endet am 30.4. des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unter Wahrung politischer und kultureller Neutralität die Pflege und Förderung des Eishockeysports und anderer Eissportarten.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d. die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Eishockeysports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden inaktiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Bekanntgabe der Ablehnungsbegründung bedarf, ist kein Widerspruch möglich. Mit der Aufnahmebestätigung ist dem Mitglied eine gültige Vereinssatzung auszuhändigen.
2. Förderndes (inaktives) Mitglied kann jede natürliche juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln des § 4.1. entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein kann zum 30.04. oder zum 31.10. gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, und zwar mindestens 3 Monate vor den oben genannten Terminen. Ausnahmeregelungen durch den Vorstand sind möglich. Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.
3. Ein Vereinsmitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist möglich:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen das Interesse des Vereins
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragspflicht 3 Monate im Rückstand ist
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigenen Unterlagen sowie Materialien und Ausrüstungsgegenstände sofort und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedem Vereinsmitglied steht nach Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme zu.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu sportlichem Verhalten, Fairness und Respekt vor- und zueinander verpflichtet.
3. Alle Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.
4. Die Aktivbeiträge sind monatlich, die Inaktivbeiträge jährlich jeweils im Voraus zu entrichten.
5. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Verein besitzt die folgenden Organe:
 - a) den geschäftsführenden Vorstand
 - b) den erweiterten Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Verein muss im Sinne des § 26 BGB nach außen von jeweils 2 der genannten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf u. a. folgende Vereinsordnungen erlassen:
 - a. Beitragsordnung,
 - b. Geschäftsordnung,
7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über jede Vorstandssitzung und dort gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - b) dem/den Jugendwart(en)
 - c) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - d) den Obleuten der Seniorenmannschaften
 - e) dem Werbeobmann
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand im Innenverhältnis.
3. Erweiterte Vorstandssitzungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn geschäftsführender und erweiterter Vorstand eingeladen und die Hälfte von ihnen anwesend sind. Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes und dort gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
4. Die Jugendversammlung macht einen Vorschlag zum Jugendwart, der in der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 10 Wahlen

1. Wählbar ist jedes natürliche erwachsene Mitglied über 18 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führt der restliche Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter, um dann den Vorstand durch Zu- bzw. Neuwahl zu ergänzen bzw. neu zu bilden. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben kommissarische Mitglieder bis zur nächsten Wahl zu berufen.
2. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es fordert, oder wenn $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
3. Zu der Mitgliederversammlung hat der geschäftsführende Vorstand unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist, bei Satzungsänderung einer 4-Wochen-Frist, schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse einzuladen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten zu leiten.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Schatzmeisters
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Wahl der jeweiligen anstehenden Vorstandspositionen
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Anträge
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnungspunkte beantragen. Diese Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Bei einer außerordentlichen Versammlung müssen die Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen. Schriftlich ist nur abzustimmen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt und $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse mit Angabe von Ort und Zeit festhält. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Ernennungen von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 13 Ernennungen von Ehrenpräsidenten

1. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für die Dauer von einem Jahr einen Ehrenpräsidenten zu ernennen. Er ist für die Zeit ordentliches Mitglied des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder (wie in §8 Ziff. 3 geregelt). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den LSB NRW e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Jugendförderung im Eissport.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des „Eishockey Club Troisdorf Dynamite e.V.“ am 16.12.2015 laut Protokoll geändert und beschlossen worden.